



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Formula sothanen Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Januar.

läufigkeit zu suchen; Jedoch ließen sie es endlich geschehen, daß die Stände, wann ja die Schwedischen zur Commutation der Ratificationen anderer gestalt nicht zu bringen wären, ihnen sothanen Recesß zustellen möchten; Nur erinnerten sie dabey, daß ihrer, der Kayserlichen Gesandten, nicht darinn gedacht, und dann, daß

denen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, die freye Hand reserviret und gelassen werden sollte, Ihre Gesandten, gestalten Sachen und Belieben nach, von dem Convent abzufordern; welches auch also in acht zu nehmen, versprochen wurde.

1649.  
Januar.

## N. I.

*Project Recessus, die Auswechselung derer Ratificationum betreffend.*

Zu wissen: Als auf seiten beyder auswärtigen Cronen, absonderlich Schweden, um deswillen nicht alles, was krafft Instrumenti Pacis beyden punctis Amnestiæ & Gravaminum verglichen worden, wegen allzufurs und eng gesetzten Termini exequiret, noch auch mit denen zu contentirung der Schwedischen Miliz, in primo Termino gewilligten 18. Tonnen Rthlr. baar wegen zumahlen undermutheter höchst beschwehrlicher Einquartierung der Cronen Völkcr, in die zu jetzt erwähnten Militiæ Satisfactio destinierte 7. Cransse, beygehalten werden können, sich allerhand Beschwehrlichkeiten ereignen, und die Commutatio Ratificationum a parte höchst-ermeldter Cronen difficultiret werden wollen; Endlich gleichwohl auf inständiges Anhalten und bewegliches Zusprechen der extraordinari-Deputirten, die Sache dahin vermittelt und von den Cronen darauf resolviret worden, dafern auf seiten des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, mehr hoch-ermeldten Cronen einige Versicherung gethan werden solle, Daß

1) Die nach Inhalt beyder Instrumentorum Pacis, versprochene Ratificationes Imperii Statuum Deputatorum Extraordinariorum, in forma authentica jeso gleich, oder doch demnechst beygebracht und

2) Vor der Execution sowohl obbemeldter beyden Puncten, Amnestiæ & Gravaminum, als aller anderer, dieser Conventus nicht dissolviret, und 3) ein gewisser dem Instrumento Pacis gemässer Modus de Executione restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum verglichen werde; daß vorhergehend dieses, viel höchst erwähnte Cronen die Commutationem Ratificationum sich nicht zuwider seyn lassen, sondern je ehender je besser, dazu schreiten wollten.

So haben der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs anwesende Gesandte, Räte und Bothschaften, auf vorhero gepflogene Communication mit den Herren Kayserlichen Abgesandten, und genommenen Bedacht über diese jetzt erzehlte, von den Cronen vorgeschlagene Expedientia, auch wie und welcher gestalt zur Commutation, consequenter Abdankung der Völkcr und Restitution der imhahenden besten Plätze, endlich zu dem effectu Pacis zu gelangen, sich dahin entschlossen, auch gegen die Cronen, und diese hingegen erbiethig und obligirt gemacht, daß, so viel 1) die von gewissen Ständen des Reichs desiderirte Ratificationes belangt, dieselbe nach Inhalt des Instrumenti Pacis, so fern und weit es etwa annoch daran ermangeln möchte, ohnfehlbarlich beybracht und ausgehändiget, auch 2) dieser Conventus so lang und viel nicht dissolviret werden solle, bis und dahin alles was beyde Instrumenta Pacis in- mit- und nach sich führen, exequiret, und daß dieses nicht allein vorbedeuteter massen, auf beyde puncta & Amnestiæ Gravaminum, sondern auch die pro primo Termino bewilligte baare Zahlung, Exauctorationem & Evacuationem Locorum gezogen und verstanden werden, oder da sich einer oder mehr, diesem gemachten Schluß zuwieder, von hier begeben, oder von seinen Herrn Principalem avociret werden wollte, auf solchen fall die inskünftig dieß Orts ausfallende Conclü-

fa

1649.  
Januar.

sa in quacunq[ue] etiam Materia in Instrumento Pacis fundata, weniger nicht, als die anwesende Stände, binden, und er derselben Folge zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen.

1649.  
Januar.

Belangend aber 3) beyde jetzt-erwehnte Puncta Amnestia & Gravaminum; Ob man wohl à parte der Stände nicht gezeiffelt, es werde allschon der mehrere Theil dessen, was zu restituiren und præstiren, restituirt und præstirt seyn, oder doch demnächst seine durchgehende Richtigkeit erlangen; Nichts destoweniger gleichwohl und damit nicht allein die restituendi, sondern auch die Cronen selbst der Execution dieser beyden Puncten sich desto besser versichert halten, und derentwegen die Commutationem, Exauktionem & Restitutionem nicht aufhalten mögen; So haben sich die Stände non attento, daß das Instrumentum Pacis, wie wenigstens nicht daß ins Reich publicirte Kayserliche Edict dießfalls klare Ziel und Maas geben; dennoch dahin verglichen, und gegen die Cronen erklärt, auch kraft dieses erklären wollen, daß sie sich auf vorhergehene Commutation der Ratificationum gleich andern Tages zusammen thun, wie und welcher gestalt dieserwehnte beyde Puncta Amnestia & Gravaminum zu schleuniger Execution zu bringen, unter einander reiflich bedencken, eines gewissen vorangeregten Modi vergleichen, und was sie also unter einander schließen, nicht allein an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, sondern auch Ihre Kayserliche Majestät selbst, durch Ablassung ausführlicher Schreiben aller unterthänigst bringen, und sonst alle diejenige Mittel ergreifen wollen, welche zu Beschleunigung dieser Execution, Exauktion Militaris, und Evacuation Locorum, darauf dann post factam Commutationem das Absehen billig zu stellen, und sintemahl wenigstens nicht, dann die Executio beyder Puncten zu befördern ist, am dien- und zulänglichsten seyn mag.

Welches alle Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, den Königlich-Schwedischen Herrn Gesandten zu mehrer Versicherung der Execution in punctis Amnestia & Gravaminum, auch Beförderung der Commutation, Execution und locorum Restitutio, einfolgendlich des Friedens an sich selbst in Schriften zu stellen, dabey gleichwohl per expressum bedingen wollen, daß durch diese Erklärung dem Instrumento Pacis nach allen und jeden darinn enthaltenen Articulis, Paragraphis, Versiculis, Modis, Punctis & Clausulis, nichts derogiret, sondern einen als den andern Weg als eine richtige und verbindliche, abgehandelte, geschlossene und subscribirte Sache in ihren Kräften, und unverändert gelassen, und denen in alle Wege hauptsächlich nachgelebet, keinesweges aber durch einen Recces ein oder anderer Articulus oder Paragraphus finistre interpretirt, explicirt und ausgeudet werden solle.

Dahingegen versprechen die Königlich-Schwedischen Legaten mit den Herren Kayserlichen nicht allein zur Commutatio Instrumentorum alsobald würcklich zu schreiten, sondern sich mit der Abführ- und respectivè Abdankung der Böcker, und auf vorhergehene möglichste Solution der Militia, Evacuation der besten Plätze und Dörter keinesweges aufzuhalten, sondern darzu sobalden der Cronen Generalität die 12. Tonnen haar in den verordneten Leg-Städten angewiesen worden, mit und neben der Kayserlichen und Bayerischen Generalität pari passu zu schreiten. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen Münster, den 1. Jan. 1649.

## §. II.

Die Catholischen Stände finden dergleichen Recces nicht dienlich.

Allein bey der am 2ten Januar. St. v. gehaltenen Conferenz, wollten die Catholischen Fürstlichen Stände das vorhersehende Project keinesweges appro-

biren; dahero sich folgenden Tags alle Gesandten auf dem Bischoffs-Hoffe versammelten, um die Sache zu einem gewissen Schluß und Vergleich zu bringen, damit

§fff 3